

Schutzkonzept

(Stand: 01.10.2021)

Vorangestellte Bemerkungen

Das hier vorliegende Schutzkonzept ist fester Bestandteil im Zusammenleben innerhalb des Jugendhilfzentrums Don Bosco Sannerz und richtet sich sowohl an die jungen Menschen, Mitarbeitenden, Ordensangehörigen als auch an alle Besucher des Jugendhilfzentrums. Um allen Personengruppen einen einfachen Zugang zum Schutzkonzept zu ermöglichen, liegt das Hauptaugenmerk auf möglichst leicht verständlicher Sprache. Bei der Erwähnung von Personen wird nach Möglichkeit eine geschlechtergerechte Bezeichnung (Mitarbeitende oder Mitarbeiter*innen statt Mitarbeiter) gewählt. Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit auf Verwendung des sogenannten „dritten Geschlechts“ divers verzichtet wird, sind alle Menschen, die sich als divers bezeichnen, selbstverständlich genauso angesprochen.

1. Grundlagen

Eine wichtige rechtliche Grundlage ist für uns das am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonventionen – UN-KRK). Die UN-KRK legt wesentliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fest und nominiert eigenständige Förder- und Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen.

Bei einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB beachten wir besonders:

- Freiheitsentzug darf bei einem Minderjährigen nur als letztes Mittel und nur für die kürzest angemessene Zeit unter Beachtung der menschlichen Würde angewendet werden (Art. 3 UN-KRK).
- Freiheitsentzug darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, d.h. nicht rechtswidrig und willkürlich, angeordnet werden (Art. 37b UN-KRK).
- Die Persönlichkeitsrechte und die Rechte zur Beteiligung müssen gesichert sein. Hierbei orientieren wir uns an den Leitlinien zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen des Deutschen Caritasverbandes (<http://www.dicv.freiburg.caritas.de>).

Nach § 1 SGB VIII hat jeder Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl. Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Beteiligung und Möglichkeiten zur Beschwerde ist für uns alle, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, zentrales Anliegen und zentrale Aufgabe. Ziel ist der Auf- und Ausbau einer beteiligungsorientierten und beschwerdeoffenen Einrichtungskultur.

Das Recht auf Beteiligung ergibt sich u.a. aus der in § 8a SGB VIII festgeschriebenen Pflicht, junge Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Prozessen zu

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 1
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

beteiligen. Beteiligungsprozesse, als eine wesentliche Qualität der Hilfe, ermöglichen bei den jungen Menschen u.a. Entwicklungs- und Lernprozesse und das Erleben von Selbstwirksamkeit.

Die Richtlinien „**Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz**“ für die Einrichtungen der Salesianer Don Boscos wurden seitens der Provinz der Salesianer Don Boscos überarbeitet und sind seit 15.10.2019 verbindlich beschrieben und anzuwenden. Die Umsetzung wird dabei vom Träger kontinuierlich begleitet und evaluiert. Externe Ansprechpartner sowie interne Beauftragte sind hierfür bestellt.

→ <https://www.donbosco.de/Ueber-uns/Praevention-und-Missbrauch>

Das Leitbild und die Richtlinien „Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz“ richten sich an alle Menschen, die in unseren Einrichtungen wohnen, arbeiten oder sie besuchen:

- junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige),
- Mitarbeitende (Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche, Volontäre und Praktikant*innen),
- Ordensangehörige,
- Besucher (Gäste, Eltern, Angehörige, Verfahrenspfleger etc.),
- Kooperationspartner*innen.

Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Beschwerden, Anregungen und Anliegen zu äußern, um ihre Rechte zu wahren und um sich an der qualitativen Verbesserung der Einrichtung zu beteiligen.

Uns ist bewusst, dass das Herstellen von Beteiligungsmöglichkeiten und eines umfassenden Beschwerdemanagements sowie der qualifizierte Umgang mit Gefährdungssituationen ein ständiger pädagogischer und organisatorischer Prozess ist und nur auf der Grundlage einer wertschätzenden Einrichtungs- und Organisationskultur möglich ist.

2. Begriffe

Beteiligung, als ein Grundprinzip der Kinderrechte (Art. 12 UN-KRK), bezieht Kinder und Jugendliche in alle Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben, ein. Voraussetzung für Beteiligung ist die Information, die alters-, entwicklungs- und zielgruppengerecht zu gestalten ist.

Eine **Beschwerde** ist die persönliche (mündlich oder schriftlich) kritische Äußerung eines betroffenen jungen Menschen oder seiner Personensorgeberechtigten, die vor allem das Verhalten der Fachkräfte, der jungen Menschen, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Leistungsträgers betreffen.

Beschwerdemanagement ist der systematische Prozess der Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die in der Einrichtung im Zusammenhang mit Beschwerden ergriffen werden.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 2
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Die Tätigkeit des/der **Ombudsmann/-frau** (Ombudsschaft) hat das Ziel, als unabhängige kompetente Persönlichkeit Ansprechpartner (Beratung und Begleitung) für junge Menschen und Personensorgeberechtigte zu sein, um die Anspruchsrechte der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten zu sichern und zu stärken, strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien auszugleichen, eine gerechte Einigung bei Streitfragen zu erreichen und bei Verletzungen der Rechte der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten ein unabhängiges Beschwerdemanagement durchzuführen.

Als **Einrichtungsleitung** wird im Folgenden die Gesamtheit aus Einrichtungsleiter*in und Erziehungsleitung bezeichnet.

3. Fort- und Weiterbildung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhilfzentrums Don Bosco Sannerz werden im Rahmen einer internen Fortbildung einmal im Jahr hinsichtlich des Schutzkonzeptes geschult.

Die Mitarbeiter, die für den präventiven Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz beauftragt sind, nehmen regelmäßig an der Tagung der Schutzbeauftragten des Trägers und an Fortbildungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration oder von ihm empfohlenen Trägern/Themen teil.

Die Ombudsschaft wird regelmäßig von den Mitarbeitern des präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes (Team Schutzkonzept) informiert. Der Ombudsschaft stehen pro Jahr insgesamt 5 Supervisionen zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Anzahl der Sitzungen erhöht werden.

4. Qualitätssicherung

Für alle Prozesse werden im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung Ablaufschemata erstellt und einmal im Jahr durch den Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) überprüft.

Die in der Richtlinie „Präventiver Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz“ formulierten Qualitätsanforderungen werden vom Qualitätsmanagementbeauftragten einmal im Jahr anhand einer Checkliste überprüft. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer Leitungs-konferenz vorgestellt und diskutiert.

Für die Sensibilisierung, Evaluation und konstante Weiterentwicklung des hauseigenen Schutzkonzeptes werden u.a. mindestens alle zwei Jahre Risikoanalysen durchgeführt.

Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass die Mitarbeiter sachgerecht über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII unterrichtet werden. Weiterhin stellt sie sicher, dass die Beauftragten regelmäßig geschult werden und an der entsprechenden Veranstaltung des Trägers teilnehmen.

Zur Qualitätssicherung findet jährlich eine Evaluation der Zusammenarbeit und der ein-

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 3
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

 <p>SALESIANER DON BOSCOS JUGENDHILFZENTRUM DON BOSCO SANNERZ</p>	<p align="center">Qualitätsmanagement – Handbuch Jugendhilfzentrum Don Bosco Sannerz Birkenweg 15 36391 Sinntal - Sannerz</p>	<p align="center">Schutz- konzept Blatt 4 von 34</p>
--	--	--

gegangenen Beschwerden und Anregungen mit der Ombudsschaft und dem Leitungsteam statt. Der Qualitätsmanagementbeauftragte evaluiert einmal im Jahr dieses Verfahren unter Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

5. Kooperation und Weiterentwicklung

Gemäß des § 8a und der §§ 8b Abs. 2 und 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII legen wir Wert auf eine Zusammenarbeit mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe bezüglich der Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt, zu Verfahren der Beteiligung junger Menschen und zu Beschwerdeverfahren.

6. Dokumente

Anlage 1: Wir sind für dich da!

Anlage 2: Bestellungen „Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz“

Anlage 3: Formblatt „Sag uns, was Dir wichtig ist!“

Anlage 4: Formblatt „Anregungen und Beschwerden“

Anlage 5: Vorlage „Kindeswohlgefährdung – Mitteilung an das Jugendamt“

Anlage 6: Vorlage „Dokumentation – Gefahreneinschätzung Kindeswohlgefährdung“

7. Gliederung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept besteht aus folgenden Teilen:

- I. Beteiligung der jungen Menschen
- II. Mitarbeiter*innenschutz
- III. Beschwerdemanagement
- IV. Gefährdung des Kindeswohls
- V. Prozessabläufe
- VI. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für die intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe Murialdo
- VII. Qualitätsziele

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 4
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

I. Beteiligung der jungen Menschen

1. Ziele:

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Wir fördern eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung und eine Kultur des Hinschauens.

- Die jungen Menschen werden an Entscheidungen und Prozessen, die das eigene Leben betreffen und die eigenen Lebensumstände gestalten, beteiligt.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden an den Entscheidungen und Prozessen, die das Leben des jungen Menschen betreffen und seine Lebensumstände gestalten, beteiligt.
- Die Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten gehört in alle Phasen des Hilfeprozesses: Beratung, Bedarfsermittlung, Hilfeauswahl, Hilfeausgestaltung, Prognose, Hilfeplanfortschreibung, Betreuungsarrangement und pädagogische Beziehung.
- Es muss den Eltern/Personensorgeberechtigten transparent sein, in welchen Bereichen Partizipation praktiziert werden kann, worauf sie sich bezieht und wie weit der Einfluss der Adressaten reicht.
- Sensibilisieren der Mitarbeitenden gegenüber Gewalt und sexualisierter Gewalt, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie Sexualität im Bereich Medien.
- Sensibilisieren der jungen Menschen gegenüber Gewalt, sexualisierter Gewalt, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie Sexualität im Bereich Medien.
- Stärken und Wahren der Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen.
- Schaffen einer Einrichtungskultur, die geprägt ist von:
 - der Würde und dem Respekt gegenüber jedem Menschen,
 - gegenseitigem Vertrauen,
 - einer Haltung der Null-Toleranz gegenüber Gewalt/sexualisierter Gewalt,
 - Transparenz,
 - einer gelebten Kultur der Achtsamkeit.

2. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Der junge Mensch wird kontinuierlich in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und daran beteiligt. Beteiligung fördert die ermutigende und positive Erfahrung, sich erfolgreich und konstruktiv für eigene Interessen einsetzen zu können.

Die Beteiligung setzt an der Lebenswelt des jungen Menschen alters-, alltags- und handlungsorientiert an und gibt Raum für eigenverantwortliches Gestalten.

In den Wohngruppen wird zur Sicherstellung der Rechte der jungen Menschen und für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein Beteiligungsklima gefördert:

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 5
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Information

- Die jungen Menschen werden bei der Aufnahme mündlich und schriftlich über ihre Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten informiert.
- Die jungen Menschen sind über die Aufgaben des Heimrates informiert. Sie können sich mit Anliegen an ihn wenden.

Mitsprache und Mitwirkung

- In den Einzel- und Gruppengesprächen werden sie an der konkreten Ausgestaltung und Durchführung der Hilfe beteiligt.
- Sämtliche Berichte und Beurteilungen werden mit dem jungen Menschen besprochen. Er ist an der Hilfeplanung und insbesondere an der Zielformulierung zu beteiligen.
- In den Reflexionsrunden zur Bewertung des Tages werden die jungen Menschen gehört. Hier kann Kritik geübt, Konflikte können aufgearbeitet und die eigene Befindlichkeit eingebracht werden.
- Die jungen Menschen haben die Möglichkeit, sich als Gruppensprecher, Werkstatt-sprecher und im Heimrat zu engagieren und die Einrichtung mitzugestalten.
- Während und am Ende der Maßnahme werden die jungen Menschen hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit dem Aufenthalt in der Wohngruppe befragt und es werden Verbesserungsvorschläge erfragt. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten, im Team reflektiert und zur weiteren Bearbeitung dem Qualitätsmanagementbeauftragten weitergeleitet.

Mitbestimmung

- Einmal pro Woche findet eine Gruppenbesprechung statt, in der u.a. das Programm für das Wochenende geplant, der Fernseh-/Filmabend abgesprochen und die Besuchstage vorbereitet werden. Die Interessen und Wünsche der jungen Menschen werden besprochen sowie Gruppenabsprachen getroffen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten und in der Wohngruppe ausgehängt.

Selbstbestimmung

- Die jungen Menschen können einen angemessenen Teilbereich eines Vorhabens oder das komplette Vorhaben (Projekt, Aktivität, Gestaltung des Wohnbereichs o.ä.) alleine entscheiden und sind für die Umsetzung verantwortlich.

3. Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten

Eine kooperative Zusammenarbeit mit Eltern, Personensorgeberechtigten, Angehörigen und wichtigen Bezugspersonen des jungen Menschen ist wichtig.

Die Eltern sind und bleiben die wichtigsten Personen für ihre Kinder. Sie sind durch das pädagogische Personal nicht zu ersetzen. Eltern- und Familienarbeit wird nicht als eine zusätzliche Aufgabe verstanden, sondern vielmehr zum Wohle des jungen Menschen als Ausgangs- und Unterstützungspunkt und wenn möglich als Endpunkt erzieherischen Handelns.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 6
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Alle hier beschriebenen und in Zukunft weiter zu entwickelnden Beteiligungsformen werden von der Einrichtung gefördert. Für die konkreten Eltern/Personensorgeberechtigten können jedoch Einschränkungen aufgrund von Vorgaben der Gerichte oder des Jugendamtes gegeben sein.

Information

- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden bei der Aufnahme mündlich und schriftlich über ihre Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten informiert.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden regelmäßig über die Entwicklung des jungen Menschen und über den Verlauf der Maßnahme informiert.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden über die Entwicklung und über Veränderungen innerhalb der Gesamteinrichtung und der Wohngruppe informiert.

Mitsprache und Mitwirkung

- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden an der konkreten Ausgestaltung und Durchführung der Hilfe beteiligt.
- Berichte und Beurteilungen werden mit den Eltern/Personensorgeberechtigten besprochen. Sie sind an der Hilfeplanung, insbesondere an der Zielformulierung zu beteiligen.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden angeregt, bei den telefonischen Kontakten und insbesondere innerhalb der Elterngespräche und -besprechungen Kritik sowie Wünsche und Anregungen zu äußern.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit bei der Gestaltung von Festen, Aktivitäten und bei der Weiterentwicklung der Einrichtung Vorschläge einzubringen und bei der Umsetzung aktiv mitzuwirken.
- Während und am Ende der Maßnahme werden die Eltern/Personensorgeberechtigten hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit dem Aufenthalt in der Wohngruppe befragt und Verbesserungsvorschläge erfragt. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten, im Team reflektiert und zur weiteren Bearbeitung dem Qualitätsmanagementbeauftragten weitergeleitet.

Mitbestimmung

- Die Eltern/Personensorgeberechtigten entscheiden mit über die Form, den Inhalt und die Ziele der Elternarbeit.
- Bei der Entwicklung und Umsetzung von ausgewählten gruppen- oder einrichtungsbezogenen Projekten und thematischen Angeboten für die Eltern/Personensorgeberechtigten mit oder ohne ihre Kinder bestimmen sie mit.
- Über die Form und Häufigkeit der Kontakte zu ihren Kindern bestimmen die Eltern mit, außer mit dem Jugendamt sind andere Regelungen getroffen.

Selbstbestimmung

- Innerhalb des Jugendhilfzentrums Don Bosco Sannerz können die Eltern/Personensorgeberechtigten eigenständig ein Angebot planen, entwickeln und durchführen. Die pädagogischen Fachkräfte zeigen die möglichen Rahmenbedingungen auf. Die Verantwortung für das Angebot liegt bei den Eltern/Personensorgeberechtigten.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 7
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

II. Mitarbeiter*innenschutz

Alle genannten strukturellen und personellen Bedingungen sowie die Prozesse dienen zugleich dem Mitarbeiter*innenschutz.

In der Einrichtung sind die Ansprechpersonen hinsichtlich von Beschwerden der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung die Schutzbeauftragten und die Einrichtungsleitung.

Auf der Trägerebene sind primär die Missbrauchsbeauftragten die zuständigen Ansprechpersonen. Darüber hinaus können die Mitglieder des Beraterstabs ebenfalls kontaktiert werden.

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen in der Einrichtung umgesetzt und eingehalten werden. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung, dass die räumlichen (z.B. Umkleiden, Waschen/Duschen am Arbeitsplatz, Nachtbereitschaft/Nachtdienst) und die strukturellen Bedingungen dem Mitarbeiter*innenschutz gerecht werden. Im Verhaltenskodex werden u.a. verbindliche Aussagen zur Kleiderordnung bei der Nachtbereitschaft und innerhalb von Freizeiten zum Schutz der Mitarbeiter*innen geregelt.

Darüber hinaus sind nachfolgende Faktoren für den Mitarbeiter*innenschutz von besonderer Bedeutung:

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) spricht von sexueller Belästigung, wenn „[...] ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“ (§ 3 Abs. 4 AGG)

Durch sexuelle Belästigung wird die Würde des Menschen verletzt, Macht demonstriert und Respektlosigkeit zum Ausdruck gebracht. Dies widerspricht den Werten des Trägers.

Sexuelle Belästigung kann sowohl verbal, nonverbal und physisch stattfinden und ist ein Straftatbestand.

Sexuelle Belästigung durch Schutzbefohlene

Mitarbeitende müssen und werden vor sexuellen Belästigungen durch Schutzbefohlene geschützt und erfahren durch die Einrichtungsleitung und den Träger Unterstützung.

In der konkreten Arbeit mit jungen Menschen werden verbale und non-verbale Belästigungen differenziert betrachtet und beurteilt:

Im pädagogischen Kontext:

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 8
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Wenn der/die Mitarbeiter*in nicht persönlich gemeint ist, sondern es aufgrund der (pädagogischen) Situation zu unangemessenen verbalen und/oder non-verbalen Grenzverletzungen kommt, sollte der/die Mitarbeiter*in dieser Situation eher pädagogisch intervenieren.

Physische sexuelle Belästigungen sind nicht tolerabel. Der/die Mitarbeiter*in muss sich schützen und in der Situation unterstützt werden.

In Fortbildungen, Teambesprechungen, in der Kollegialen Beratung sowie in der Supervision können Situationen und angemessene Verhaltensweisen sowie Sanktionen reflektiert, eingeübt und vereinbart werden.

Das Verhalten des jungen Menschen sollte im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen besprochen werden. Spätestens bei mehrmaligen Grenzverletzungen müssen pädagogische Maßnahmen ergriffen werden.

Außerhalb des pädagogischen Kontextes

Finden sexuelle Belästigungen (verbal, non-verbal, physisch) außerhalb des pädagogischen Kontextes gezielt und vorsätzlich gegen Mitarbeitende statt, muss der Vorfall der Einrichtungsleitung bzw. dem/der Schutzbeauftragten gemeldet werden, um geeignete Maßnahmen zu beschließen. Der Mitarbeiter*innenschutz in der Situation und darüber hinaus hat Priorität.

Sexuelle Belästigung durch Mitarbeitende, Vorgesetzte und Ordensangehörige

Mitarbeitende, die von Arbeitskolleg*innen, Vorgesetzten oder Ordensangehörigen sexuell belästigt werden, werden ermutigt, die Situation zeitnah der Einrichtungsleitung bzw. den Schutzbeauftragten zu melden. Die Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung bearbeitet den Vorfall gemäß der Prozesskette. Beim begründeten Verdacht einer sexuellen Belästigung ist immer der Träger (gemäß der Prozesskette) zu informieren. Für jeden Einzelfall werden geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen ergriffen, damit betroffene Mitarbeiter*innen in Zukunft vor sexueller Belästigung geschützt sind.

Arten der sexuellen Belästigung (beispielhaft) sind:

- verbal:
 - sexuell anzügliche Bemerkungen und Witze,
 - aufdringliche und beleidigende Kommentare über die Kleidung, das Aussehen oder das Privatleben,
 - sexuell zweideutige Kommentare,
 - Fragen mit sexuellem Inhalt, z. B. zum Privatleben oder zur Intimsphäre,
 - Aufforderungen zu intimen oder sexuellen Handlungen, z. B. „Setz dich auf meinen Schoß!“,
 - sexualisierte oder unangemessene Einladungen zu einer Verabredung.
- non-verbal:
 - aufdringliches oder einschüchterndes Starren oder anzügliche Blicke,
 - Hinterherpfeifen,
 - unerwünschte Nachrichten, Fotos oder Videos mit sexuellem Bezug,

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 9
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

- unangemessene und aufdringliche Annäherungsversuche in sozialen Netzwerken,
 - Aufhängen oder Verbreiten pornografischen Materials,
 - unsittliches Entblößen.
- physisch:
 - jede unerwünschte Berührung (tätscheln, streicheln, kneifen, umarmen, küssen), auch wenn die Berührung scheinbar zufällig geschieht,
 - wiederholte körperliche Annäherung, wiederholtes Herandrängeln, wiederholtes Nicht-Wahren der üblichen körperlichen Distanz (ca. eine Armlänge),
 - körperliche Gewalt sowie jede Form sexualisierter Übergriffe bis hin zu Vergewaltigung.

Verbale und non-verbale Belästigungen werden nicht verharmlost. Jegliche Unterstellung, das Mitarbeitende auf Witze oder Flirtversuche überempfindlich reagieren, wird aktiv angegangen. Übergriffiges Verhalten geschieht immer ohne das Einverständnis der anderen Person.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 10
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

III. Beschwerdemanagement

1. Ziele:

- Das Jugendhilfezentrum Don Bosco Sannerz hat ein transparentes und für die Zielgruppen passendes Beschwerdemanagement.
- Das Jugendhilfezentrum Don Bosco Sannerz überprüft das Beschwerdemanagement einmal im Jahr und entwickelt die Verfahren weiter.
- Die eingegangenen Beschwerden werden regelmäßig von dem QMB ausgewertet und bewertet. Sie sind eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Einrichtung.
- Die jungen Menschen kennen ihre Ansprechpartner, wissen wann und wie sie erreichbar sind.
- Die jungen Menschen kennen die Aufgaben der verschiedenen Ansprechpartner.
- Die jungen Menschen haben einen alters- und entwicklungsgerechten Zugang zu den Informationen.
- Die jungen Menschen können ihre Beschwerden mündlich oder schriftlich äußern und erhalten eine Rückmeldung auf ihre Anliegen.
- Den jungen Menschen und den Fachkräften sind die Prozesse des Beschwerdemanagements bekannt und sie können sie in der Praxis anwenden.

2. Ansprechpartner und Aufgaben

2.1 Ansprechpartner der jungen Menschen

Die Ansprechpartner bei Beschwerden sind:

- Ombudsschaft,
- Beauftragte des präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes (pro Bereich ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin),
- Heimrat,
- Heimratsberater,
- Einrichtungsleitung,
- Zentrale Ansprechpartner der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos für Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung,
- Heimaufsicht,

Eine Übersichtsliste mit den Ansprechpartnern (Name, Funktion, Aufgaben, Telefonnummer, zeitliche Erreichbarkeit) ist schriftlich fixiert und hängt in den Wohngruppen und an der Informationstafel der Einrichtung aus (siehe Anlage 1, „Wir sind für Dich da!“).

2.2 Ansprechpartner der Mitarbeiter*innen und Ordensangehörigen

Ansprechpartner bei Beschwerden sind:

- Ombudsschaft,

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 11
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

- Beauftragte des präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes (pro Bereich ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin),
- Einrichtungsleitung,
- Zentrale Ansprechpartner der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos für Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung.

2.3 Aufgaben der Ansprechpartner bei Beschwerden

Die Aufgaben der Ombudsschaft, der Beauftragten des präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes und der Heimratsberater sind schriftlich festgehalten (siehe Anlage 2, „Bestellung“) und in der Übersicht „Wir sind für dich da!“ (Anlage 1) beschrieben.

2.4 Zugänge und Transparenz für die jungen Menschen

Informationen über die Beschwerde- und Weitergabemöglichkeiten von Beschwerden/Anliegen erfolgen:

a) Im Aufnahmegespräch

- Informationen über Beschwerdemöglichkeiten werden vorgestellt (junger Mensch, Personensorgeberechtigte, Verfahrenspfleger),
- Aushändigung des Informationsblattes „Wir sind für Dich da!“ (junger Mensch, Personensorgeberechtigte, Verfahrenspfleger). Auf diesem Informationsblatt sind die Telefonnummern und Ansprechzeiten der verschiedenen Ansprechpartner (Ombudsschaft, Beauftragte des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes, der Heimaufsicht und der Einrichtungsleitung) aufgeführt und die Aufgaben sind kurz beschrieben.

b) Im Gruppenalltag

- regelmäßiger Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten in Einzel- und Gruppengesprächen,
- pro Halbjahr eine Gruppensitzung mit einem Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes (Kennenlernen und Austausch),
- Teilnahme der Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes und der Ombudsschaft an Festen,
- zeitnahe Information über Veränderungen bei den Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes und ihrer Erreichbarkeit (z.B. bei der Tagesreflexion, Gruppengesprächen),
- mündliche Information (Tagesreflexion, Gruppengespräche) über die Sprechstunden der Ombudsschaft (intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe),
- Aushänge, u. a. „Wir sind für Dich da!“

c) Während und bei der Beendigung der Maßnahme

Während und bei der Beendigung der Maßnahme wird der junge Mensch hinsichtlich seiner Zufriedenheit mit der Einrichtung, den Fachkräften, der Gruppe und den Abläufen befragt.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 12
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

3. Verfahren

3.1 Kontaktaufnahme und -möglichkeiten

Die Beschwerden können sowohl mündlich/telefonisch als auch schriftlich erfolgen.

a) Telefonisch

- Die Telefonnummern der Ansprechpartner sind allen jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Verfahrenspflegern bekannt. Die Informationen hängen in der Wohngruppe. Veränderungen teilt der Gruppenleiter den jungen Menschen im Rahmen der Gruppenbesprechung mit.
- Die jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Verfahrenspfleger haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, mit den Ansprechpartnern in Verbindung zu treten. Auf der intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe Murialdo steht hierfür ein Telefon zur Verfügung.

b) Schriftlich

Die jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Verfahrenspfleger haben die Möglichkeit, sich schriftlich an die Ombudsschaft zu wenden. Wie er/sie postalisch zu erreichen ist, ist allen bekannt.

Die Beschwerde oder Anregung kann formlos gestellt werden. Den jungen Menschen wird das Formblatt „Sag uns, was Dir wichtig ist!“ (Anlage 3) und den Mitarbeitern, Personensorgeberechtigten, Gästen und Besuchern des Jugendhilfzentrums Don Bosco Sannerz das Formblatt „Anregungen und Beschwerden“ (Anlage 4) zur Verfügung gestellt. Als zentrale und anonyme Anlaufstelle für Beschwerden und Anliegen kann der verschlossene Briefkasten vor dem Eingang genutzt werden. Dieser wird von der Verwaltung geleert. Anliegen/Beschwerden im Rahmen des Schutzkonzepts werden umgehend an einen Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes oder die Einrichtungsleitung weitergegeben. Auf Gruppe Murialdo ist ein Briefkasten im Aufenthaltsbereich der jungen Menschen angebracht, der regelmäßig von den Beauftragten des Schutzkonzepts geleert wird.

Die Anliegen und Beschwerden werden innerhalb von drei Werktagen bearbeitet.

c) Sprechstunde auf der intensivpäd.-therapeutischen Wohngruppe Murialdo:

- Alle 6 Wochen findet auf der Wohngruppe Murialdo eine Sprechstunde mit der Ombudsschaft statt. Bei Erkrankung bzw. Urlaub der Ombudsschaft wird die Sprechstunde von einem Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutzes angeboten. Die Termine werden den jungen Menschen in der Tagesreflexion bzw. in der Gruppenbesprechung angekündigt.
- Die Sprechstunde findet im Raum für die Einzel- und Gruppengespräche der psychologischen Fachkräfte statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig.

3.2 Beschwerdeweg

Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung, damit junge Menschen und Personensorgeberechtigten den Mut fassen, sich zu beschweren und sensible Informationen

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 13
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

preiszugeben. Allen steht das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen soll mit Zustimmung des jungen Menschen/Personensorgeberechtigten/Verfahrenspflegers erfolgen. Die Beschwerdeführer (junger Mensch/Personensorgeberechtigter/Verfahrenspfleger/Mitarbeiter) müssen über den Umfang, die Adressaten und den Zweck der Weitergabe der Daten stets informiert sein.

Für nachfolgende Beschwerdearten sind Prozessabläufe geregelt (siehe unten Prozessabläufe „Beschwerden“):

- Beschwerden von jungen Menschen,
- Beschwerden von Personensorgeberechtigten,
- Beschwerden von Besuchern und Gästen,
- Beschwerden von Mitarbeitenden.

Beschwerden, die direkt an die Ombudsschaft oder an die anderen Ansprechpartner schriftlich oder mündlich gerichtet werden, werden auf dem Formular „Anregungen und Beschwerden“ festgehalten und direkt an den QMB oder die Einrichtungsleitung weiter geleitet. Bei berichteten, erkannten oder vermuteten Kindeswohlgefährdungen wird der Prozess „Kindeswohlgefährdung“ in Gang gesetzt.

3.3 Besonderheiten der intensivpäd.-therapeutischen Wohngruppe Murialdo

Die Ombudsschaft hat das Recht, zur Klärung von Vorfällen von erkannten oder vermuteten Missständen und zum Einbringen von Verbesserungsvorschlägen in den entsprechenden Gremien (Einrichtungsleitung, Leitungsteam, Team „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“) der Einrichtung innerhalb von 24 Stunden (bei akuten Vorfällen) bzw. einer Frist von drei Werktagen vorzusprechen. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Das Original der Dokumentation erhält die Einrichtungsleitung. Die Ombudsschaft erhält eine Kopie.

Kann im Rahmen der Gespräche zwischen Ombudsschaft und Einrichtungsleitung bzw. Leitungsteam keine Lösung im Sinne des Kindes oder das Abstellen eines Missstandes herbeigeführt werden, muss die Ombudsschaft den Träger hinzuziehen. Ansprechpartner ist der Provinzialvikar, in seiner Abwesenheit der Provinzial.

Im Falle der Zustimmung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten kann die Ombudsschaft auch Kontakt mit dem fallzuständigen Jugendamt aufnehmen.

Bei besonderen Vorkommnissen wird die Heimaufsicht von der Ombudsschaft oder von der Einrichtungsleitung informiert.

Der Ombudsschaft steht nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten der Einsatz aller Rechtsmittel offen.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 14
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

IV. Gefährdung des Kindeswohls

1. Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles des Kindes und des Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Menschen gefährden.

Dies gilt unabhängig davon,

- ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- durch Vernachlässigung des jungen Menschen,
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- durch das Verhalten eines Dritten (z.B. Besucher, Mitarbeitende der Einrichtung) entstehen (vgl. auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexualisierte Gewalt.

2. Zuständigkeit

Alle Mitarbeitenden der Jugendhilfeeinrichtung Don Bosco Sannerz nehmen diesen Schutzauftrag wahr.

Alle Mitarbeitende, Beauftragte für Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz sowie die Ombudsschaft informieren die Einrichtungsleitung, unabhängig von der eigenen Risikoabschätzung, über das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte und zur Abschätzung des Gefahrenrisikos.

Folgende Fachkräfte des JHZ Don Bosco Sannerz sind bei der Abschätzung des Gefahrenrisikos und für das Festlegen des weiteren Vorgehens zu beteiligen:

Herr Patrick Will	Einrichtungsleiter
Herr Michael Gärtner	Erziehungsleiter
Herr Martin Lotz	Erziehungsleiter
Herr Till Mertens	Ombudsmann
Frau Corinna Knöll (Gruppe Murialdo)	Beauftragte für Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz (§ 8a)

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 15
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Herr Peter Thomé (Förderwerkstatt)	Beauftragter für Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz (§ 8a)
Herr Robin Schmitz (Gruppe Magone)	Beauftragter für Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz (§ 8a)

Die oben genannten Personen (mindestens 3 Personen, 6-Augen-Prinzip) treffen sich innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe des Falles zu einer „kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung“. Die Einrichtungsleitung ruft das Team „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“ schriftlich oder mündlich ein.

3. Qualifikation

Zur Abschätzung des Gefahrenrisikos muss mindestens eine beteiligte Fachkraft (erfahrene Fachkraft) über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl.-Sozialpädagoge, Erzieher mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung, Lehrer, Dipl.-Psychologe, Arzt),
- einschlägige (nachgewiesene) Fortbildung,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- persönliche Eignung (Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit, etc.).

4. Handlungsschritte/Prozessablauf

(detaillierter Prozessablauf siehe unten: Prozessablauf „Kindeswohlgefährdung“)

- 1 Nimmt ein Mitarbeitender des JHZ Don Bosco Sannerz, ein Beauftragter für Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz oder die Ombudsschaft gewichtige Anhaltspunkte (konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen für Gefährdung) wahr, teilt die Person diese der Einrichtungsleitung mit.
- 2 Die Einrichtungsleitung ruft innerhalb von 24 Stunden das Team „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“ ein.
- 3 Bei zusätzlichem Beratungsbedarf des Teams setzt sich die Einrichtungsleitung mit einem Ansprechpartner der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos für „Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung“ (<https://www.donbosco.de/Ueberuns/Praevention-und-Missbrauch>) in Verbindung.
- 4 Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden zur Klärung der Gefährdungssituation mit einbezogen, es sei denn, dass die Bewertung ergibt, dass eine Hinzuziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten den Kinderschutz in Frage stellt.
- 5 Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, entwickelt das Team „Kollegiale Beratung zur Risikoabschätzung“ Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.
- 6 Die Einrichtungsleitung wirkt auf die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. auf die betreffenden Personen ein, damit diese die erforderlichen Hilfen in Anspruch nehmen.
- 7 Das Jugendamt wird informiert, wenn

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 16
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

- a die für erforderlich gehaltenen Hilfen, von den Eltern/Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen und andere Maßnahmen vom JHZ Don Bosco Sannerz nicht angeboten werden.
 - b die Jugendhilfemaßnahmen oder andere Maßnahmen nicht ausreichen oder die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- 8 Die Risikoeinschätzung und die Ergebnisse der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert und bei der Einrichtungsleitung aufbewahrt.

5. Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt (siehe Punkt 4 Abs. 7 a und b) enthält mindestens und soweit der Einrichtung bekannt:

- Name, Anschrift bzw. ggf. abweichender Aufenthaltsort des jungen Menschen,
- Name, Anschrift bzw. ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern/ Personensorgeberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie des jungen Menschen,
- Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte der Einrichtung, ggf. bereits eingeschaltete weitere Maßnahmen-träger,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

6. Dokumentation

Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass die Mitarbeitenden, die Beauftragten für den Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz sowie die Ombudsschaft die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus diesem Schutzkonzept („III. Gefährdung des Kindeswohls“) umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt beinhalten:

- beteiligte Personen,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Entscheidungen,
- Benennung der Verantwortlichkeiten für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

(siehe Anlage 6, Dokument „Gefahreneinschätzung Kindeswohlgefährdung“)

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 17
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

7. Datenschutz

Soweit von der Einrichtung bzw. den von ihr beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass die Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs.1 und 2 SGB X).

Die Ombudsschaft hat die Pflicht, die telefonischen, schriftlichen und mündlichen (z.B. in der Sprechstunde) Kontakte schriftlich zu dokumentieren. Die Unterlagen werden in einem separaten Ordner bei der Ombudsschaft aufbewahrt. Sie sind für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

8. Persönliche Eignung der Mitarbeiter gemäß § 72a SGB VIII

Der Träger stellt gemäß § 72a SGB VIII sicher, dass die Einrichtung keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184 f oder 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 SGB verurteilt worden sind.

Weiterhin werden folgende Methoden zur Abschätzung des Gefahrenrisikos angewendet:

- ausführliches Einstellungsgespräch,
- bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen muss von den Mitarbeitenden ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt werden,
- verpflichtende Teilnahme an Trägertagen (u.a. mit den Themen „Leitlinien“, „Pädagogik Don Boscos“, „Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz“) mit anschließendem Gespräch mit der Einrichtungsleitung,
- gestaltete Einarbeitung,
- Gestaltung der Probezeit mit Reflexionsgesprächen,
- jährliche interne Fortbildung zum Thema „Schutzkonzept“.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 18
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

V. Prozessabläufe

Für eine kontinuierliche und konstante pädagogische Vorgehensweise wurden verbindliche, standardisierte Prozessabläufe entwickelt, die im Dienstzimmer für die Mitarbeitenden des Jugendhilfzentrums Don Bosco Sannerz zugänglich sind.

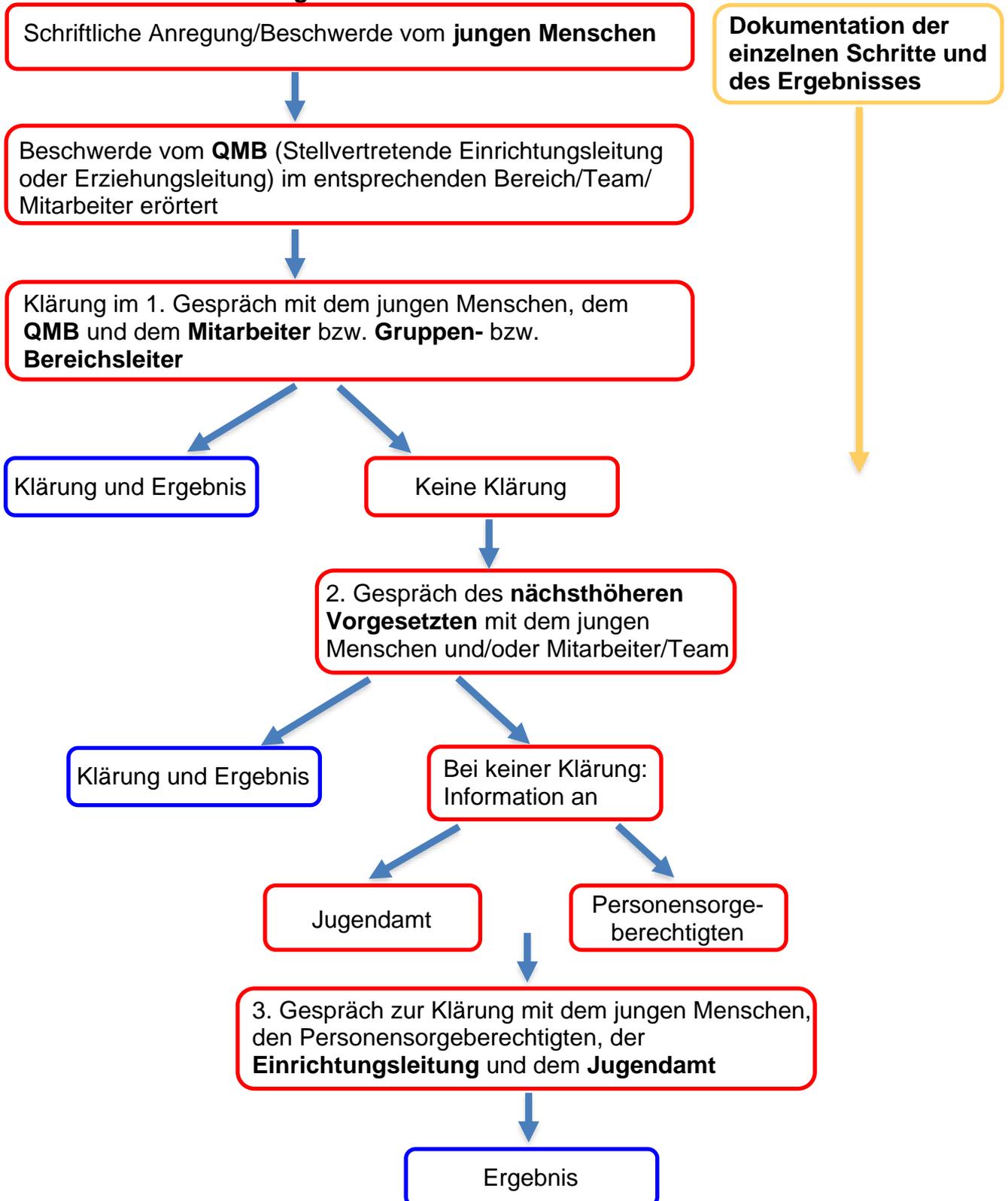
Bisher wurden folgende Prozessabläufe erarbeitet:

- Beschwerden
 - Beschwerden des jungen Menschen
 - Beschwerden der Personensorgeberechtigten
 - Beschwerden der Besucher und Gäste
 - Beschwerden der Mitarbeitenden
 - Klärung durch die Ombudsschaft
- Kindeswohlgefährdung
- Schutz des jungen Menschen vor Selbstgefährdung
- Gewalttätiger Übergriff des jungen Menschen
- Abgängigkeit des jungen Menschen
- Rückkehr nach Entweichen des jungen Menschen

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 19
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Beschwerden des jungen Menschen

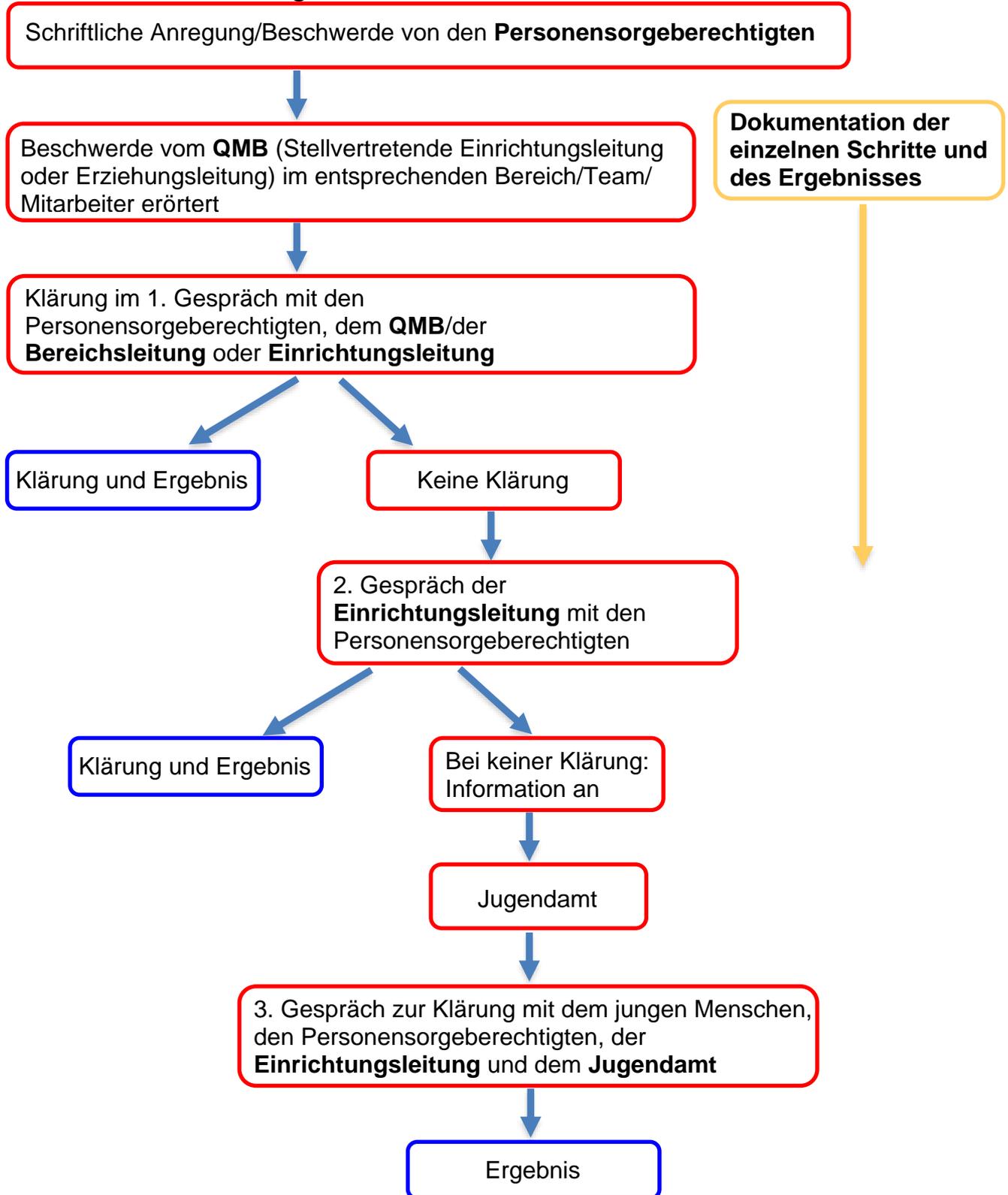
Verantwortlich: **Siehe fettgedruckte Namen**



Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 20
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Beschwerden der Personensorgeberechtigten

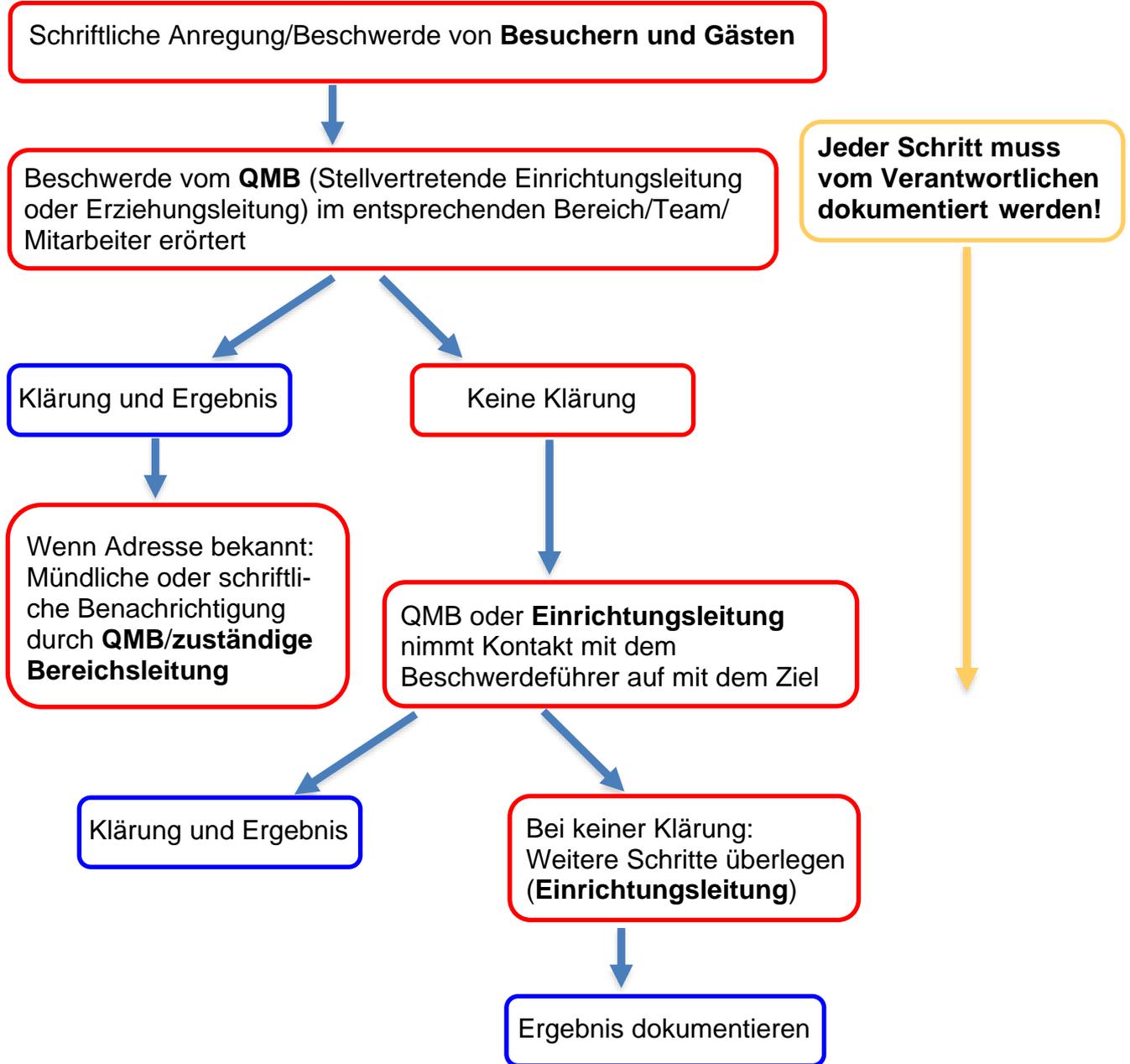
Verantwortlich: **Siehe fettgedruckte Namen**



Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 21
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Beschwerden der Besucher und Gäste

Verantwortlich: **Siehe fettgedruckte Namen**

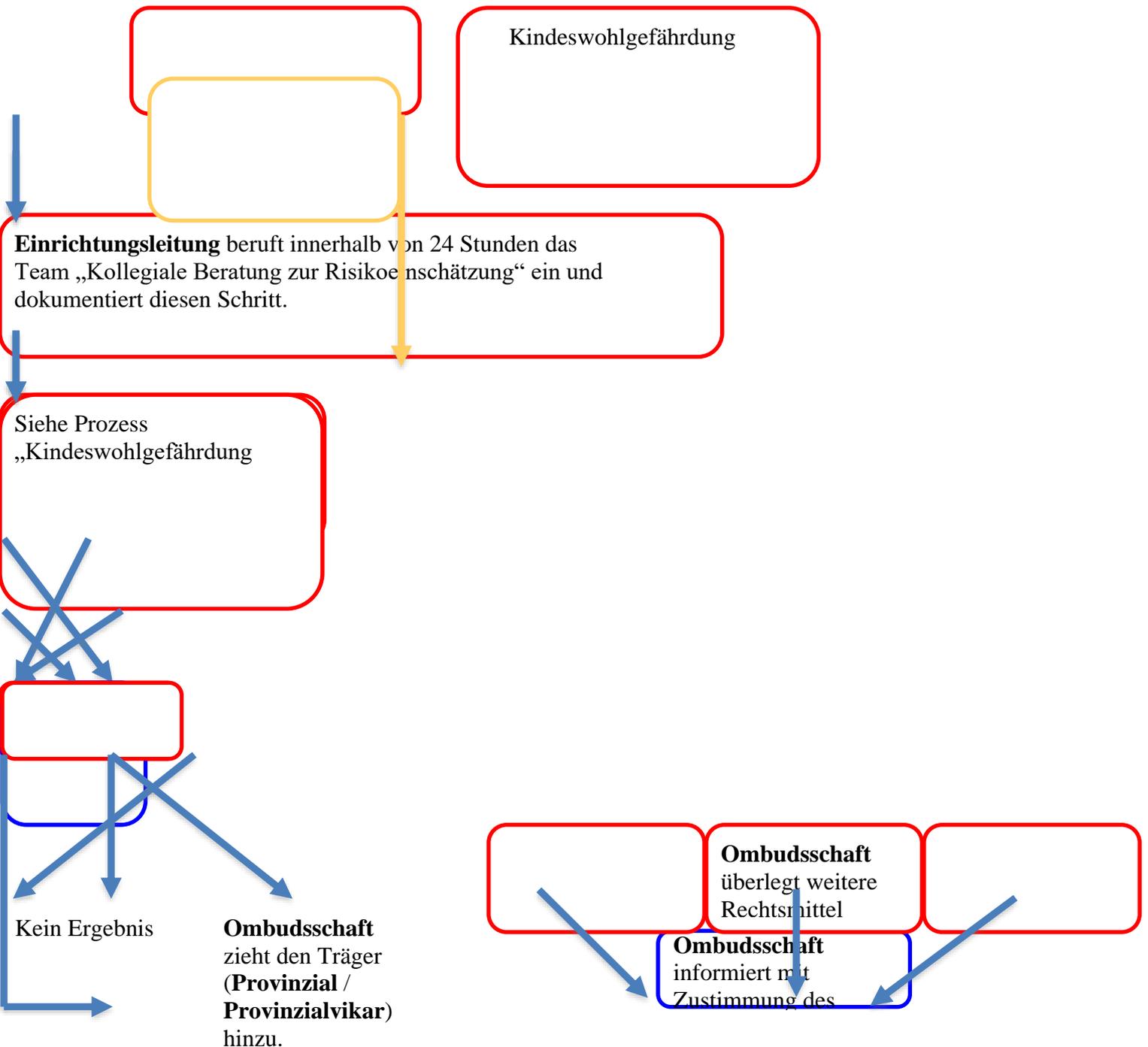


Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 22
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Klärung durch die Ombudsschaft

Verantwortlich: **Siehe fettgedruckte Namen**

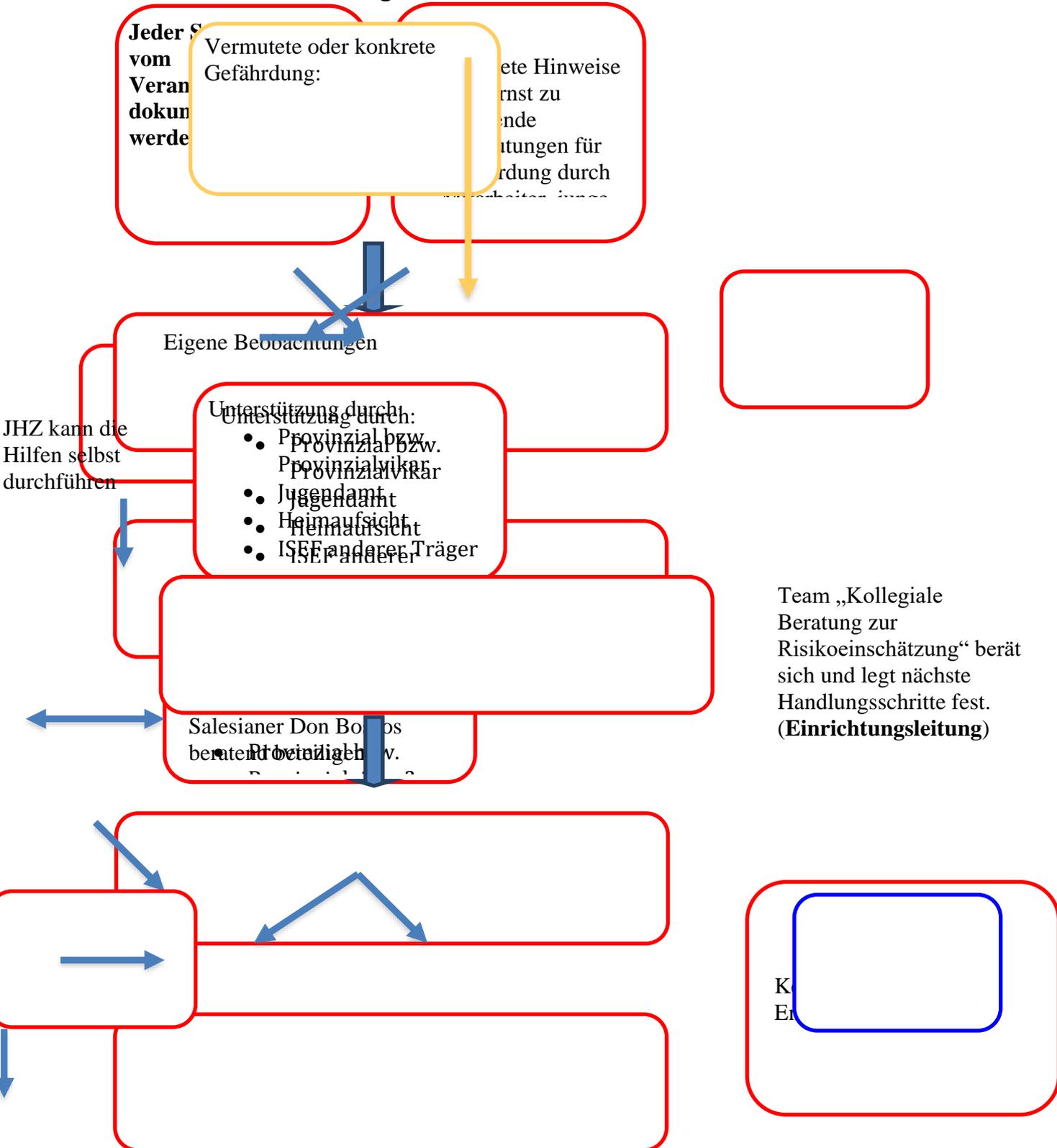
Klärung von Vorfällen; von berichteten, erkannten oder vermuteten Missständen Einbringen von Vorschläge



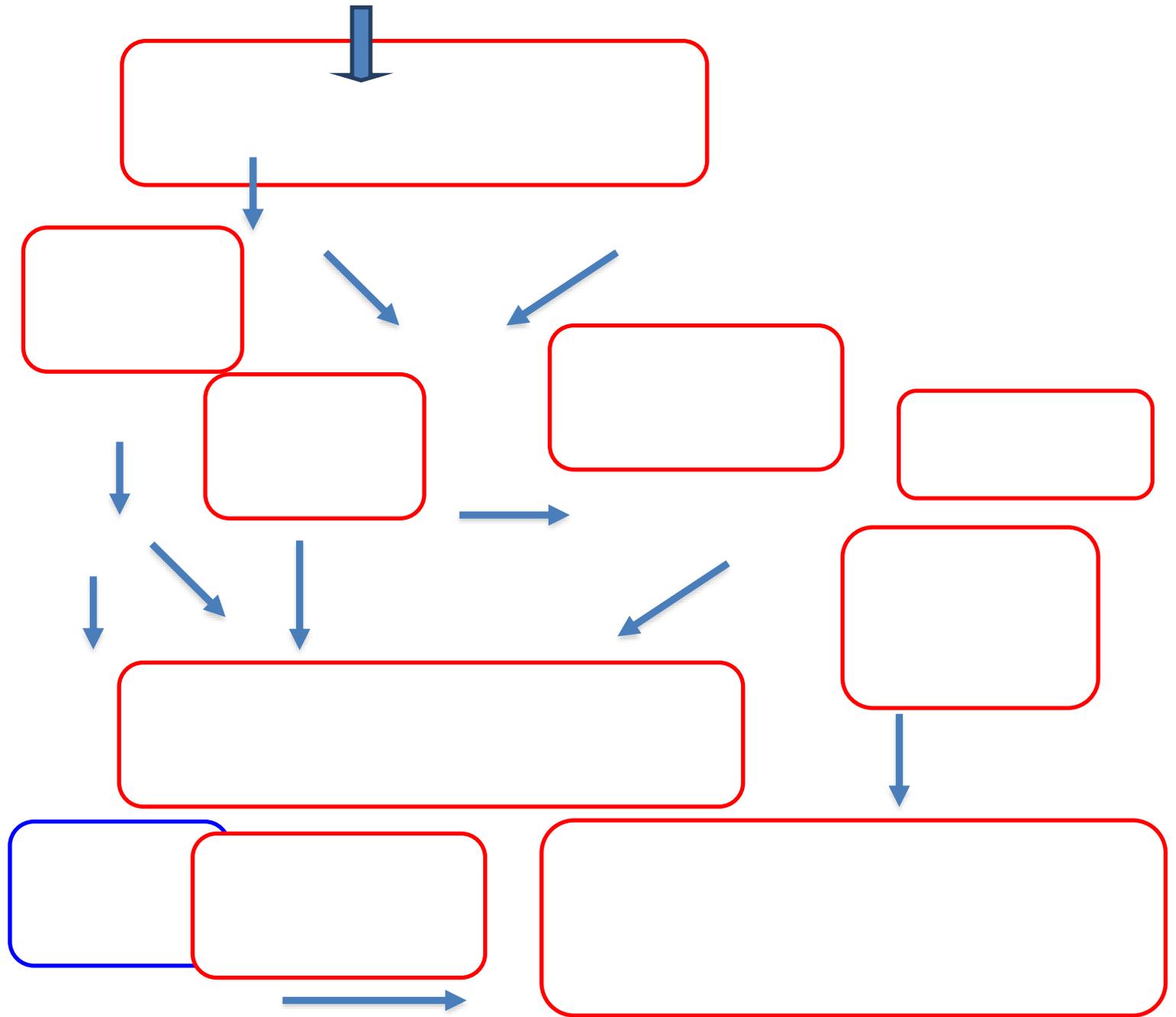
Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 24
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Kindeswohlgefährdung

Verantwortlich: **Siehe fettgedruckte Namen**



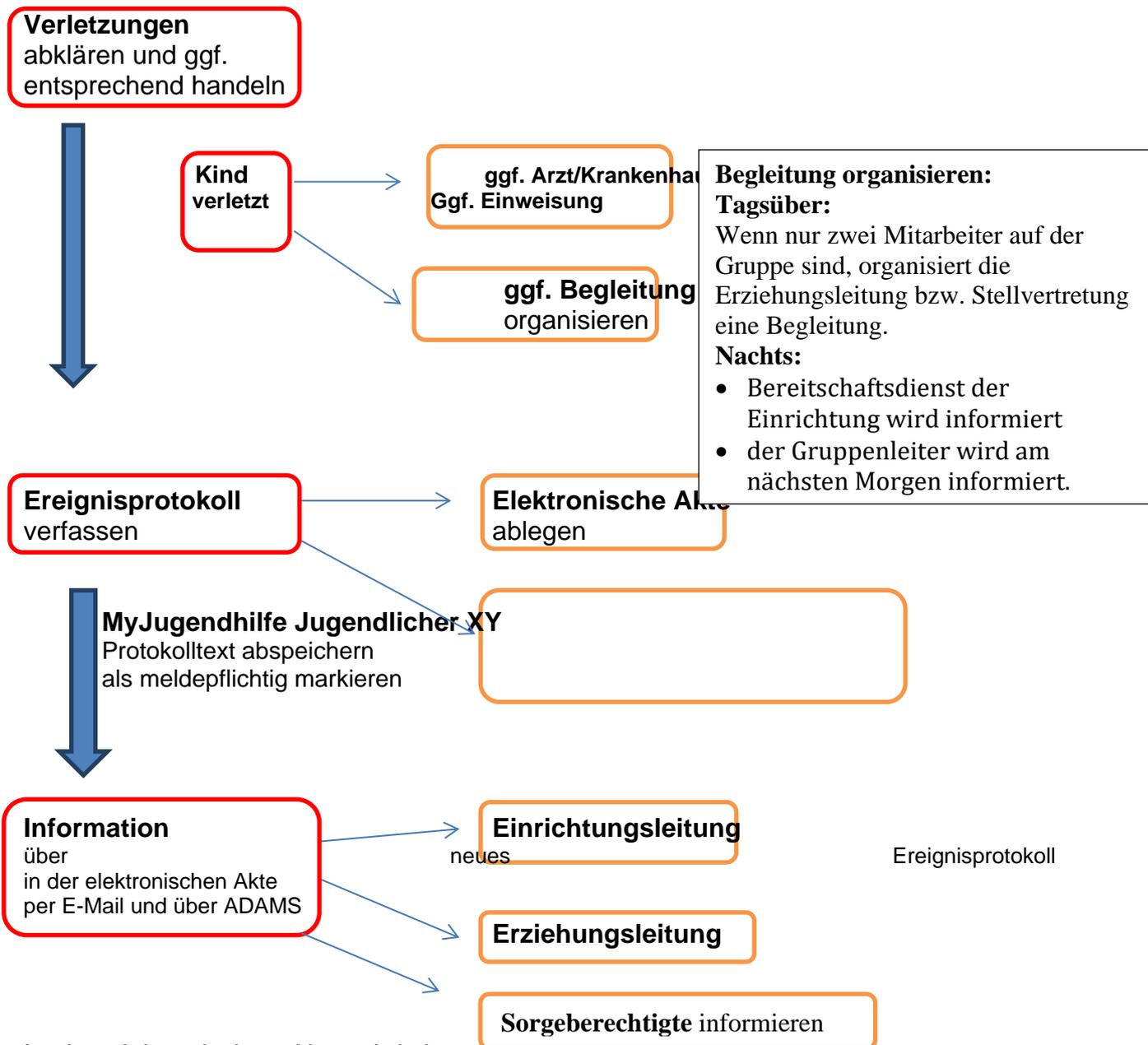
Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 25
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	



Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 26
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Schutz des jungen Menschen vor Selbstgefährdung

Verantwortlich: Mitarbeitende / Bereitschaftsdienst / Erziehungsleitung



In der elektronischen Akte wird das Ereignisprotokoll wie folgt abgespeichert:

- Ordner „Jugendlicher XY“
- Ordner „Ereignisprotokolle“

Das Ereignisprotokoll wird mit dem Namens Kürzel des Kindes/ Jugendlichen und dem Datum benannt. (Beispiel: Kevin Müller am 03.06.2011 selbstverletzt, ist abzuspeichern unter „KM03.06.2011“)

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 27
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Gewalttätiger Übergriff des jungen Menschen

(auf einen anderen jungen Menschen/einen Mitarbeitenden)

Verantwortlich: **Mitarbeitende / Erziehungsleitung**

interne Unterstützung

per Telefon/ Zuruf/
Code-Wort/ Piepser



externe Unterstützung

per Telefon

Unterstützung aus anderen Bereichen/Gruppen:

Montag-Freitag
08.00-16.00Uhr
16.00-08.00Uhr

Erziehungsleitung
Mitarbeiter der Wohngruppen /
Bereitschaftsdienst der Einrichtung

Unterstützung am Wochenende:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngruppen bzw.
Bereitschaftsdienst der Einrichtung.

Verletzungen

abklären und ggf. entsprechend
handeln
informieren

Erstversorgung / ggf.

Mitarbeiter
verletzt

Kind verletzt

Bereitschaftsdienst der Einrichtung

ärztliche
sicherstellen

Versorgung

Erstversorgung und ggf. ärztliche Versorgung
sicherstellen
Begleitung: Siehe Selbstgefährdung

Fremdgefährdung

abklären



Fremdgefährdung
liegt vor

Opferschutz

Täter und potentielles Opfer trennen

ggf. Arzt / Krankenhaus
Einweisung

Ereignisprotokoll

verfassen

Elektronische Akte ablegen

MyJugendhilfe Jugendlicher XY

Protokolltext abspeichern
als meldepflichtig markieren

Information

über neues Ereignisprotokoll in

Einrichtungsleitung / Erziehungsleitung

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 28
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

der elektronischen Akte per E-Mail und My Jugendhilfe



**Jugendamt
Heimaufsicht**

Sorgeberechtigte

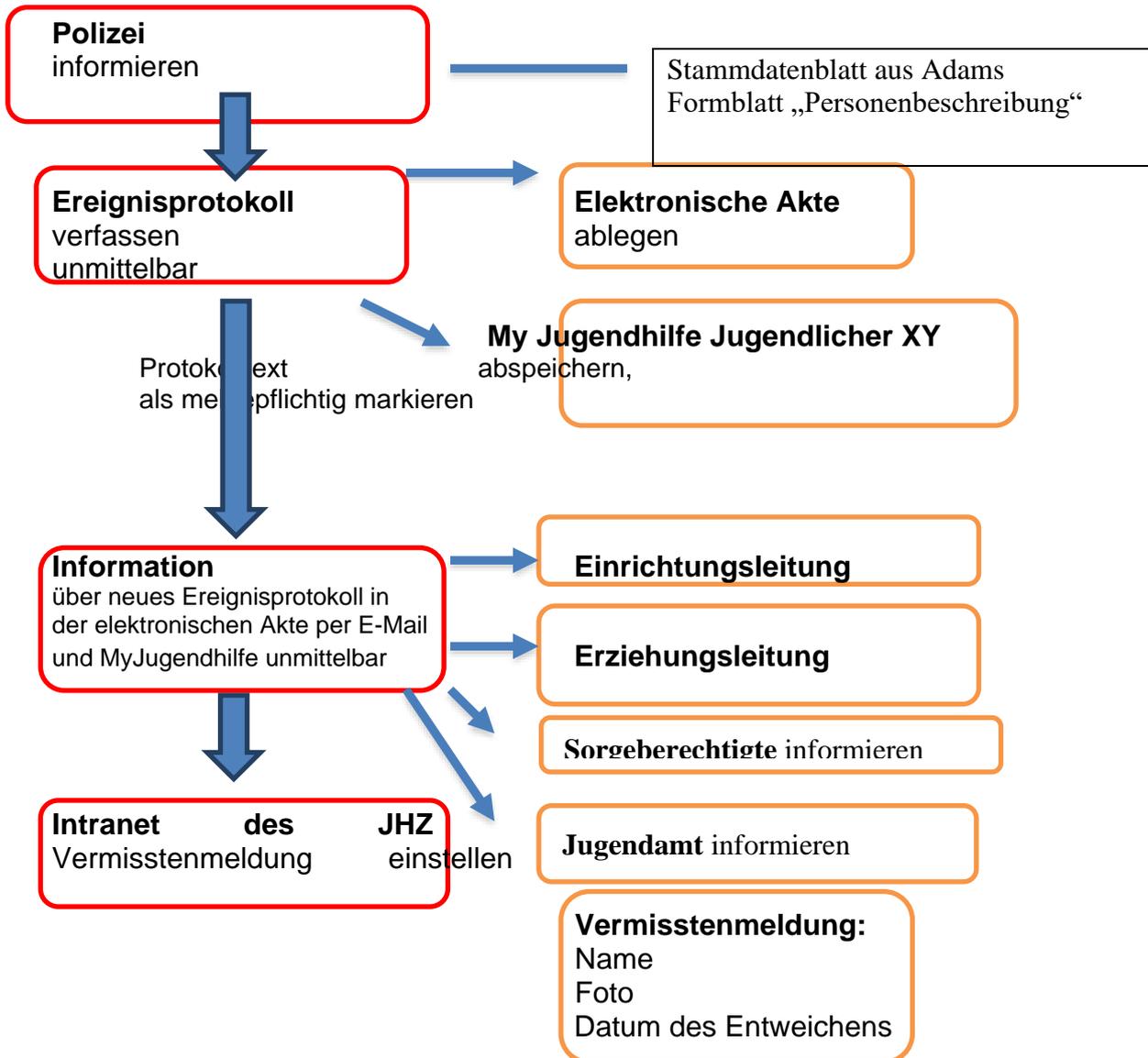
Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 29
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Abgängigkeit des jungen Menschen

Verantwortlich: **Mitarbeitende / Bereitschaftsdienst / Erziehungsleitung**

Der Prozess läuft an,

- wenn ein Kind nach dem Ausgang nicht wieder zurück kehrt und mehr als 2 Stunden überfällig ist
- wenn das Kind unerlaubt das Gelände verlässt (Stufe 0-2)



In der elektronischen Akte wird das Ereignisprotokoll wie folgt abgespeichert:

- Ordner „Jugendlicher XY“
- Ordner „Ereignisprotokolle“

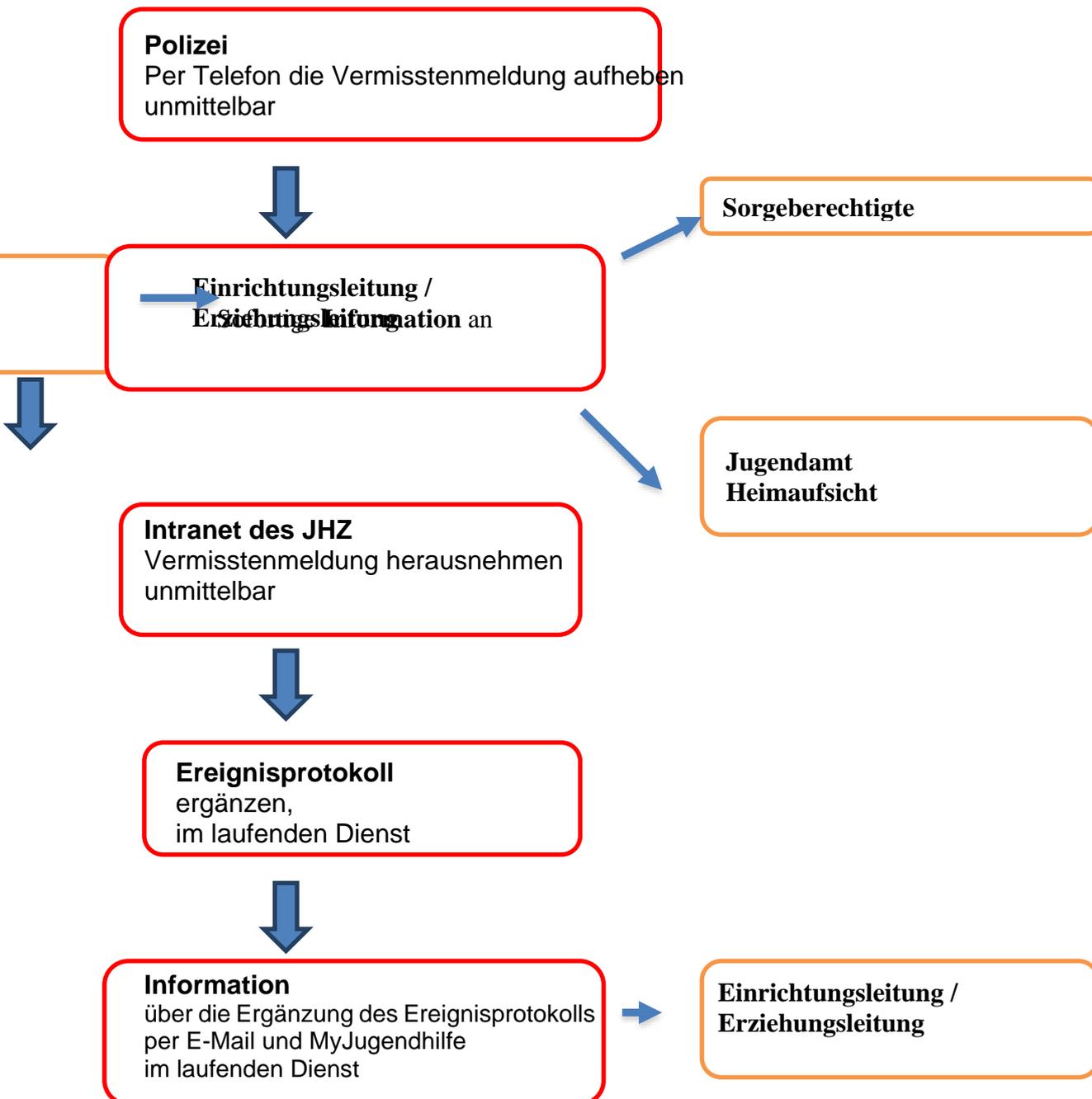
Das Ereignisprotokoll wird mit dem Namenskürzel des Kindes/Jugendlichen und dem Datum benannt.

(Beispiel: Kevin Müller am 03.06.2011 entwichen, ist abzuspeichern unter „KM03.06.2011“)

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 30
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Rückkehr nach Entweichen des jungen Menschen

Verantwortlich: **Mitarbeitende**



Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 31
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

VI. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für die intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe Murialdo

1. Bauliche Sicherheit

Um eine Entweichung zu verhindern, ist die Wohngruppe in ihrer gesamten Struktur eine in sich geschlossene räumliche Einheit. Das Außengelände ist in diese geschlossene Einheit integriert. Die jungen Menschen können sich innerhalb der geschlossenen Einheit frei bewegen.

Im Eingangsbereich befindet sich eine Schleuse mit elektronischer Schließfunktion. Das elektronische Schließsystem kann nur mit entsprechenden Schlüsseln bedient werden.

Das Schließsystem der Kinderzimmer ermöglicht jedem jungen Menschen zwar, in das eigene aber nicht in ein fremdes Zimmer zu gelangen. Besuche können nur bei geöffneter Zimmertür stattfinden.

Die Kinderzimmer sind sicherheitsbewusst und kindgerecht eingerichtet. Schreibtisch, Stuhl, Bett und Kleiderregal sind am Boden befestigt. An jedes Kinderzimmer ist ein eigenes Bad mit Dusche und WC angegliedert, das mit bruchsicheren Spiegeln ausgestattet ist.

Die Fenster der Kinderzimmer sind nicht zu öffnen. Die Klimatisierung erfolgt durch ein Lüftungssystem.

Im gesamten Wohnbereich gibt es manuell bedienbare Fenster und Türen, die zum Innenhof ausgerichtet sind. Die Schränke sind teilweise mit separaten Schließvorrichtungen versehen.

Zur Aufbewahrung von Medikamenten, Bargeld u.ä. steht im Dienstzimmer ein Tresor zur Verfügung.

Um sicherzustellen, dass alle diensthabenden Mitarbeitenden sowohl untereinander als auch auf herkömmliche Weise telefonisch erreichbar sind, trägt jeder Mitarbeitende ein schnurloses Telefon bei sich. Nutzräume wie Büro, Therapieraum und Nachtbereitschaftszimmer sind zusätzlich mit festen Telefonanlagen ausgestattet.

Alle gesetzlichen Vorschriften (Hygiene, Brandsicherheitsbestimmungen u.a.) werden eingehalten und regelmäßig überprüft.

2. Soziale Sicherheit

Die personelle Besetzung ist durch pädagogisches und therapeutisches Fachpersonal sichergestellt. Die Betreuungszeit umfasst täglich 24 Stunden. Es sind immer mindestens zwei Mitarbeitende im Dienst. Die nächtliche Betreuungszeit wird innerhalb der Wohngruppe durch einen Nachtdienst und eine Nachtbereitschaft gewährleistet.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 32
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

Zusätzlich ist eine einrichtungsinterne Rufbereitschaft für Tag und Nacht sichergestellt. Diese wird angefordert, wenn zusätzliche Interventionen notwendig werden.

In akuten Gefährdungssituationen werden per Notruf die örtliche Polizei, die Feuerwehr und der Rettungsdienst verständigt.

Alle Mitarbeitenden sind neben ihrer pädagogischen Fachkompetenz im Sicherheitsmanagement geschult. Die Schulung erfolgt durch regelmäßige interne und externe Fortbildungen. Ein Fortbildungsplan gewährleistet die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden (z.B. PART-Schulung).

Als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für den präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz stehen den jungen Menschen sowie den Mitarbeitenden in der Einrichtung die Beauftragten für den präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz und eine Ombudsschaft (siehe Anlage 1 „Wir sind für dich da!“) zur Seite.

Für die jungen Menschen besteht die Möglichkeit, eine unabhängige Ombudsschaft jederzeit telefonisch oder in einer regelmäßig stattfindenden Sprechstunde zu kontaktieren (siehe auch: Konzeption der intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe, Beschwerdemanagement).

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 33
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	

VII. Qualitätsziele 2020/2021

Einmal im Jahr (letztes Quartal) wird die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes und der erarbeiteten Instrumente vom QMB und dem Leitungsteam überprüft.

Im März 2013 wurden alle relevanten Prozesse des Schutzkonzeptes entwickelt und werden seitdem kontinuierlich angeglichen/überarbeitet.

Im August 2018 sind alle relevanten schriftlichen Handreichungen hinsichtlich des Schutzkonzeptes überarbeitet worden.

Im August 2020 wurde das komplette Schutzkonzept auf Grundlage des Präventionskonzeptes der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos aktualisiert.

Immer im Januar d. J. werden die in der Richtlinie „Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter*innenschutz“ formulierten Qualitätsanforderungen evaluiert und im Februar d. J. im Leitungsteam vorgestellt und reflektiert.

Einmal im Jahr findet eine interne Fortbildung zu Methoden des Empowerments zur Beteiligung von jungen Menschen statt.

Mit den jungen Menschen werden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Formen der Selbstbestimmung entwickelt und umgesetzt.

Während und bei Beendigung der Maßnahmen werden Befragungen zur Zufriedenheit der jungen Menschen sowie der Mitarbeitenden entwickelt, durchgeführt und ausgewertet.

Erstellt am: 02.02.2022	Genehmigt am: 01.10.2021	Revision am:	Version: 1.0
Erstellt von: Sebastian Nau	Genehmigt von: Patrick Will	Freigegeben am:	Seite 34
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	